

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PixTec GmbH Berlin

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der PixTec GmbH, hinfort PixTec sind ausschließlich diese Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung maßgebend. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden jedoch Vertragsgegenstand, wenn sie PixTec gegenüber ihren eigenen Geschäftsbedingungen oder gegenüber der gesetzlichen Regelung begünstigen. In übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

1.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn PixTec sie schriftlich bestätigt.

1.3 Allgemeine AGB von Kunden sind, auch wenn die PixTec GmbH nicht ausdrücklich widerspricht, nur durch unsere schriftliche Einverständniserklärung wirksam.

2. Angebote, Auftragsbestätigung

2.1 Die Angebote von PixTec sind bis zur Annahme frei widerruflich. Kundenbestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PixTec.

2.2 Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preise - unverbindlich. Änderung der Modelle, Konstruktionen oder der Ausstattung für Lieferungen im Rahmen eines Vertrages behält sich PixTec ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind, der vertragsgemäße Zweck nur unwesentlich eingeschränkt wird und die Interessen des Käufers nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

2.3 Angebote sind freibleibend und gelten für 14 Tage, sofern nichts anderes vermerkt ist. Erfolgt eine Annahme des Kunden nach Ablauf dieser Frist oder der verkten Frist, gilt sie als Abgabe eines neuen Angebotes im Sinne des § 150 BGB.

3. Preise

3.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise. Mehrwertsteuer hat der Käufer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

3.2 Die Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung, Ersatzteile jedoch unverpackt ab Werk.

3.3 Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bestellung gültigen Preise von PixTec. Dies gilt auch, wenn aufgrund eines Verschuldens des Käufers oder eines ausschließlich in seiner Sphäre liegenden Umstandes die tatsächliche Lieferung erst nach mehr als vier Monaten erfolgen kann.

4. Lieferzeiten, Lieferverzug, Gefahrübergang

4.1 Vereinbarte Lieferzeiten können nur eingehalten werden, wenn der Käufer den ihm obliegenden Pflichten (zum Beispiel fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung, vollständige Beibringung etwa bereitzustellender Unterlagen bzw. technischer Spezifikationen etc.) nachgekommen ist. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Käufers verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware versandt oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wird.

4.2 Hält PixTec Liefertermine nicht ein, so hat der Käufer PixTec schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mit Zugang der Nachfristsetzung bei PixTec beginnt. Als angemessen gilt eine Nachfrist von mindestens vier Wochen.

4.3 Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nur verlangen, wenn PixTec oder Ihre Erfüllungsgehilfen den Verzugsschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Ein Rücktritt des Käufers vom gesamten Vertrag wegen teilweisen Verzuges oder teilweiser Unmöglichkeit ist nur zulässig, wenn die erbrachte Teilleistung für den Käufer ohne Interesse ist.

4.4 Macht der Käufer von den vorstehenden Rechten innerhalb angemessener Frist keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferterminen zu.

4.5 Auch bei vereinbarten Fristen und Terminen hat PixTec nicht Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt zu vertreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streik oder Aussperrung, Rohstoff- oder Energie-mangel sowie nicht vermeidbare Betriebs- oder Transportstörungen wie zum Beispiel Stromausfall, Feuer, Wassereintruchs oder den Transport beeinträchtigende Witterungseinflüsse. Die gilt auch dann, wenn die vorstehenden Bedingungen bei den Vorlieferanten von PixTec eintreten oder PixTec unverschuldet von diesen nicht beliefert wird trotz bestehender Verträge, die den durch die Vereinbarung mit dem Käufer entstandenen Bedarf gedeckt hätten. In diesen Fall ist PixTec berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Hat PixTec die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten, oder befindet sie sich in Verzug, so hat der Käufer im Falle eines eingetretenen Schadens Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeder Art, sind ausgeschlossen, sofern der Käufer nicht nachweist, daß es sich um einen typischen und vorhersehbaren Schaden handelt.

4.7 PixTec ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4.8 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk bzw. Lager von PixTec verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

5. Annahmeverzug des Käufers

5.1 Nimmt der Käufer die Ware nicht an, so ist PixTec berechtigt nach Setzung und fruchtlosen Ablauf einer Nachfrist von mindestens 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können 25% des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangt werden, soweit nicht nachweislich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Anstelle der Geltendmachung der oben genannten Rechte ist PixTec nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist auch berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und dem Käufer anschließend in angemessen verlängerter Frist zu liefern.

5.1 Verzögert sich der Versand der Ware auf Wunsch des Käufers um mehr als eine Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, so ist PixTec berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten - bei Lagerung in den Räumen von PixTec jedoch mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat - dem Käufer in Rechnung zu stellen.

6. Transportverpackung

6.1 Der Käufer wird gebeten, die Originalverpackung sämtlicher Produkte aufzubewahren, um im Falle einer Rückgabe - gleich aus welchem Grund - einen sicheren Transport zu gewährleisten. PixTec macht darauf aufmerksam, daß bei einem Transport der Produkte ohne Verwendung der Originalverpackung erhebliche Schäden entstehen können, auch wenn der Transport im übrigen sachgemäß durchgeführt wird. Wird bei einer Rückgabe der Ware nicht die Originalverpackung verwandt, so behält sich PixTec das Recht vor, einen Abzug von 25% des Kaufpreises in Anrechnung zu bringen.

6.1 PixTec ist nach dem Abfallbeseitigungsgesetz verpflichtet, die Verpackung der Produkte zurückzunehmen. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist PixTec dazu selbstverständlich bereit. Der Käufer sollte jedoch die Originalverpackung für den Fall der Rückgabe behalten. Tut er es nicht, so wird ihm PixTec zum Zwecke der Rücksendung eine Originalverpackung nur gegen Kostenersatzung zur Verfügung stellen.

7. Zahlungen

7.1 Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart ist. Vorstehendes gilt nur wenn PixTec keine anderen fälligen Forderungen zustehen und er die vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Computersysteme, Ersatzteile, Reparaturen sowie Softwareleistungen und Waren, deren Bruttokaufpreis unter € 2.500,00 liegt werden nur gegen netto Kasse oder Nachnahme geliefert bzw. ausgeführt, soweit nicht anderes vereinbart ist.

7.2 Zum Skontoabzug ist der Käufer nicht berechtigt. Zahlungen gelten mit Guthschrift auf dem Konto von PixTec als bewirkt.

7.3 Wechsel werden nur angenommen, falls dies vorher ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Annahme erfolgt stets nur Zahlungshalber. Guthschrift von Wechseln oder Schecks erfolgt stets vorbehaltlich der Einlösung mit Wertstellung des Tages, an dem über den Gegenwert verfügt werden kann. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

7.4 Unter Anwendung des §366, §367 BGB und trotz eventuell anderslautenden Bestimmungen des Käufers legt PixTec fest, welche Forderung durch Zahlung des Käufers erfüllt sind. Das Recht des Käufers auf Aufrechnung gemäß der nachstehenden Bestimmung bleibt hiervon unberührt.

7.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen. In jeden Falle können Zahlungen nur in der Höhe der dem Käufer zustehenden und geltend gemachten Gegenansprüche zurückgehalten werden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die PixTec aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und/oder seinem Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden PixTec die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 15% übersteigt.

8.2 Die Ware bleibt Eigentum von PixTec. Verarbeitung oder Umarbeitung erfolgen stets für PixTec als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Für den Fall des Erlöschens des (Mit-) Eigentums von PixTec durch Verbindung wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Grundlage ist der Rechnungswert) an PixTec übergeht. Der Käufer verwahrt (Mit-) Eigentum von PixTec sorgfältig und unentgeltlich.

8.3 Ware, an der PixTec (Mit-) Eigentum zusteht wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.4 Solange der Käufer mit Zahlungen gegenüber PixTec nicht in Verzug ist, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändung oder Sicherheitsübereignungen sind jedoch stets unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Ansprüche gegen Versicherungen oder aus unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt an PixTec sicherungshalber in Höhe der Forderung von PixTec ab. Dies gilt auch für Kontokorrentsaldoforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer. PixTec ermächtigt ihn wiederum, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von PixTec im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber PixTec nicht nachkommt. Auf Aufforderung von PixTec wird der Käufer die Abtretung offenkundig und PixTec die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen abgeben.

8.5 Bei Zugriffen Dritter - insbesondere des Gerichtsvollziehers - auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von PixTec hinweisen und PixTec unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden, die durch solche Zugriffe entstehen, trägt der Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung und sonstige Beeinträchtigung auf seine Kosten zu versichern. Die daraus entstehenden Ansprüche tritt er bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an PixTec ab.

8.6 Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist PixTec berechtigt, Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch PixTec liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz etwas anderes bestimmt, kein Rücktritt vom Vertrag. Soweit PixTec nach den vorstehenden Regelungen zur Rücknahme von Vorbehaltsware berechtigt ist, räumt der Käufer ihr und ihren Beauftragten das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu den geschäftlichen Zeiten, gegebenenfalls mit Fahrzeugen zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu betreten.

9. Zahlungsverzug

9.1 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn PixTec andere Umstände bekannt werden, die erhebliche oder begründete Zweifel über die Kreditfähigkeit des Käufers aufkommen lassen - wie z. B. Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Ablehnung eines Konkursantrages, schriftliche Kreditauskunft über die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners - so ist PixTec berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Wechsel oder Schecks hereingenommen worden sind. In diesen Fall ist PixTec außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitenleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9.2 Ist der Käufer in Verzug, so ist PixTec berechtigt Zinsen in Höhe des von seinen Kreditgebern berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite oder 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.

9.3 Rücktritt Neben den bereits angeführten Fällen besteht außerdem ein Rücktrittsrecht für PixTec bei einer den Vertragszweck gefährdenden Vertragsverletzung des Käufers, wenn eine Nachfristsetzung durch PixTec mit Ablehnungsandrohung erfolglos geblieben ist.

10. Gewährleistung

10.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert PixTec nach ihrer Wahl unter Ausschuß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessert nach. PixTec ist berechtigt, zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Zugesicherte Eigenschaften liegen nur dann vor, wenn Beschreibungen der Ware ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften schriftlich bezeichnet worden sind. Bei Reparaturen gilt die Gewährleistung nur für die erbrachte Leistung, nicht für das ganze Gerät.

10.2 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Käufer wahlweise Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

10.3 Bei Geschäften mit Endverbrauchern ist PixTec berechtigt, die Durchführung der Gewährleistung ganz oder teilweise einem Vertragshändler oder einem geeigneten Fachmann zu übertragen.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern der Kunde Unternehmer ist, 1 Jahr, jedoch nicht bei gebrauchten Waren. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Gewährleistung bei neuen Waren 2 Jahre und bei gebrauchten Waren 1 Jahr. Sie beginnt mit dem Tag des Erhalts der Ware, bei von PixTec durchgeführten Softwareinstallationen mit dem Tag der Betriebsbereitschaft. Während der Durchführung der Nachbesserung ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt. Der Käufer muß die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transport- und sonstige Schäden untersuchen und PixTec von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine schriftliche Meldung unter Angabe des genauen Sachverhaltes Mitteilung machen. Im übrigen müssen PixTec offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zu Bestätigung durch PixTec beizubehalten. Die Vorschriften der §377, §378 HGB bleiben ergänzend anwendbar. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber PixTec aus.

10.5 PixTec haftet für Mangelfolggeschäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften nur insoweit, als die Zusicherung gerade das Ziel verfolgte, den Käufer vor dem eingetretenen Schaden zu schützen. Für untypische, nicht vorhersehbare Schäden besteht daher keine Haftung.

10.6 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von PixTec nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Gebrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder Eingriffe von nicht ausdrücklich dazu autorisierten Stellen vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn dadurch Mängel entstehen. Liegt ein Mangel vor, und es ist eines der vorstehenden Kriterien erfüllt, hat der Käufer zu beweisen, daß der Mangel nicht durch die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen entstanden ist. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Gebrauchsmaschinen werden unter Ausschuß jeglicher Gewährleistung geliefert.

11. Haftung

11.1 PixTec haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Ferner haftet PixTec bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

11.2 Wird PixTec nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes von Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Käufer PixTec im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei, da er die Ware selbst geprüft und als fehlerfrei in den Verkehr gebracht hat.

11.3 Abtretungsverbot Die Rechte des Käufers aus den Geschäften mit PixTec sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch PixTec nicht an Dritte übertragbar.

11.4 Datenschutz Der Käufer erklärt sein Einverständnis damit, daß PixTec im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage von PixTec gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

11.5 Vertragstyp Die Verträge zwischen PixTec und Käufer sind, wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet, Kaufverträge. Die beiderseitigen Verpflichtungen ergeben sich ausschließlich aus den oben genannten Bestimmungen, die durch Finanzierungsvereinbarungen des Käufers mit Dritten nicht berührt werden. Insbesondere bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Käufers in voller Höhe bestehen, auch wenn PixTec Finanzierungsverträge vermittelt hat.

11.6 Allgemeine Bestimmungen Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur schriftlich möglich, dies gilt auch für die Schriftformklausel. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11.7 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht Soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile Berlin als Gerichtsstand vereinbart. Gleiches gilt, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Käufers unbekannt ist. Es bleibt PixTec jedoch unbenlassen, auch am jeweiligen Sitz des Käufers zu klagen. Erfüllungsort ist Berlin. Auf diesem Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, nicht jedoch die ECHR-EAG.